

WWW.KLEINPOEHLARN.AT

MARKTGEMEINDE
KLEIN-PÖCHLARN
Artstettner Straße 7, A-3660 Klein-Pöchlarn
Tel. +43/7413/8300, Kanzlei DW 10, Bürgermeister DW 11, Kassa DW 13,
DVR-Nr. 0387061 Fax: 8300-20, e-mail: gemeindeamt@klein-poechlarn.gv.at

Klein-Pöchlarn, am 10. Dezember 2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (incl. Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen beträgt für



Gemeindepertnerschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia



- a) Erdgrabstellen:
- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen | € 198,00 |
| 2. für 12 Urnen | € 94,00 |
| 3. für 2 Kinderleichen und Urnen | € 102,00 |
- b) sonstige Grabstellen:
- | | |
|---|------------|
| 1. Urnenstelen (im Bereich E) für bis 4 Urnen | € 3.915,00 |
|---|------------|

§ 3

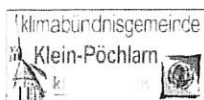
Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Betrag von € 676,-- festgesetzt.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab
- | | |
|--|------------|
| Beerdigung 2. Lage (maximale Tiefe 1,60 m) | € 800,00 |
| Beerdigung 1. Lage (maximale Tiefe 2,50 m) | € 1.000,00 |
- b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 300,00
- c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen
in einer Urnenbox oder ähnlichem € 80,00



Gemeindeparterschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia



d) Beerdigung verrottbare Urne in Erdgrab € 300,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um die Kosten der Abtragung und Wiederverlegung durch den Steinmetzbetrieb:

Einzelgrab

- | | |
|--|------------|
| 1. 1 Stk. Abdeckplatte ohne Unterzugstreifen | € 1.021,00 |
| 2. 1 Stk. Abdeckplatte mit Unterzugstreifen | € 1.345,00 |
| 3. 1 Stk. Teil-Abdeckplatte | € 1.021,00 |

Doppelgrab

- | | |
|--|------------|
| 1. 1 Stk. Mittelplatte ohne Unterzugstreifen | € 1.021,00 |
| 2. 1 Stk. Mittelplatte mit Unterzugstreifen | € 1.345,00 |
| 3. 1 Stk. Abdeckplatte ohne Unterzugstreifen | € 2.347,00 |
| 4. 1 Stk. Abdeckplatten mit Unterzugstreifen | € 2.568,00 |
| 5. 1 Stk. Teil-Abdeckplatte | € 1.021,00 |

- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 %.
- (5) Bei Beerdigungen, die einen erhöhten Aufwand bei der Öffnung und Schließen der Grabstelle verursachen (z.B. Entfernung eines großen Fundamentes in der Grabstelle) wird zusätzlich für diese Arbeiten eine Pauschale Gebühr von € 360,00 in Rechnung gestellt.



Gemeindeparterschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia



§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle (incl. Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 43,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Angeschlagen: 11. Dezember 2025

abgenommen: 29. Dezember 2025

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Weiß', written over a faint grid background.

Ing. Johannes Weiß